

---

**3052/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 12.05.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Heidrun Silhavy  
und GenossInnen**

**an die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
betreffend „Invaliditätspensionen nach § 255 Abs. 7 ASVG“**

Mit der ASVG-Novelle im Dezember 2003 wurden die Voraussetzungen zur Erlangung einer Invaliditätspension erweitert. Anlass für die Gesetzesänderung war u.a. die Parlamentarische Anfrage 2078/J XXI.GP (Fall Johann Reischl) sowie klare Forderungen der Volksanwaltschaft zur Änderung des ASVG. Der neue § 255 Abs. 7 ASVG ist am 1.1.2004 in Kraft getreten und lautet nun wie folgt:

*„(7) Als invalid im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt der (die) Versicherte auch dann, wenn er (sie) bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat.“*

Nun sind den Fragestellern allerdings Fälle bekannt geworden, wo Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) trotz einwandfreiem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 255 Abs. 7 ASVG Anträge auf Invaliditätspension bescheidmäßig zu Unrecht ablehnten (mittels Standardbescheid) und auch in gerichtlichen Verfahren auf diesem Standpunkt weiterhin beharrten. Bekannt ist, dass im Bescheid u. a. darauf hingewiesen wurde, dass der/die I-PensionswerberIn nie arbeitsfähig gewesen sei. Weiters wurde als Voraussetzung für die I-Pensionsgewährung eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes während der AN-Tätigkeit gefordert, obwohl das ASVG dies überhaupt

nicht als Voraussetzung für die Invaliditätspension verlangt (siehe Text § 255 Abs. 7 ASVG). Es kann daher durch niemanden nachvollzogen werden, warum diese rechtswidrige Rechtsauffassung durch die Pensionsversicherungsanstalt in derartigen Pensionsverfahren vertreten wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Anträge Invaliditätspension, die sich auf § 255 Abs. 7 ASVG stützten, wurden seit 1. Jänner 2004 bis 30.04.2005 eingebracht (Aufschlüsselung nach Landesanstalten der Pensionsversicherungsanstalt und jeweils nach Bundesländern)?
2. Wie vielen Anträgen, die sich auf § 255 Abs. 7 ASVG stützten, wurden durch die jeweils zuständige PVA seit 1. Jänner 2004 bescheidmäßig stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt (Aufschlüsselung nach Landesanstalten der PVA und jeweils nach Bundesländern)?
3. Wie viele gerichtliche Klagen auf Invaliditätspension, die sich auf § 255 Abs. 7 ASVG stützten, wurden seit 1. Jänner 2004 gegen die PVA eingebracht (Aufschlüsselung nach Landesanstalten der PVA und jeweils nach Landesgerichten)?
4. Wie viele dieser gerichtlichen Verfahren sind bereits rechtskräftig entschieden? Wie viele sind noch offen (jeweils Aufschlüsselung nach Landesanstalten der PVA und Landesgerichte)?
5. In wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Landesgerichte Invaliditätspensionen unter den Voraussetzungen des § 255 Abs. 7 ASVG seit 1. Jänner 2004 mit Urteil zugesprochen (Aufschlüsselung auf Landesgerichte)?
6. In wie vielen Fällen hat daraufhin die PVA eine Berufung eingebracht? Wie wurden diese Rechtsmittel durch die PVA jeweils begründet (jeweils Aufschlüsselung auf Landesstelle PVA und OLG)?

7. Sind derartige Fälle bereits beim OGH anhängig? Wenn ja, wie viele?
  
8. Können Sie ausschließen, dass es innerhalb der PVA bundesweit eine Weisung oder informelle Sprachregelung gibt, dass Anträge oder Klagen die sich auf § 255 Abs. 7 ASVG stützen, mit der im Einleitungstext zitierten Begründung abzulehnen sind?